

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Stadt Lichtenberg  
Marktplatz 16  
95192 Lichtenberg

## **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses**

**zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses  
sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses**

**des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 29. März 2020**

**und**

**zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl**

**des Stadtrates am Sonntag, 15. März 2020**

**1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse gemäß Art. 19 Abs. 3 der Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am**

Montag, den 30.03.2020 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal, Rathaus Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

**2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses, Fristbeginn für die Annahme der Wahl.**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1 Anschlag am Rathaus Lichtenberg, links neben der Eingangstür (Rathausgasse), Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg

2.2 auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg unter [www.vg-lichtenberg.de](http://www.vg-lichtenberg.de)

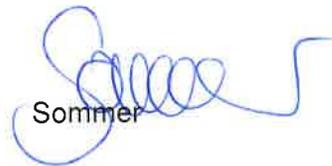
gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

Nr. 2.1

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

18.03.2020

  
Sommer

Angeschlagen am: 23.03.2020

Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 27.03.2020

im: Amtsblatt „Wir im Frankenwald“ – Ausgabe 13/2020